

leitung über bedeutsame wirtschaftliche Verhältnisse oder Vorgänge des Betriebes verweigert, vereitelt oder erschwert.

(2) Ist die Tat vorsätzlich begangen, so ist in schweren Fällen die Strafe Zuchthaus bis zu zehn Jahren, neben dem auf Geldstrafe erkannt werden kann.

Anm. zu Abs. 1 Ziff. 3: Soweit es sich um kleine Betriebe handelt, tritt an die Stelle der Betriebsgewerkschaftsleitung die Orts- bzw. Dorfgewerkschaftsleitung.

§ 7

(1) Mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer

- 1. vorsätzlich unrichtige, unvollständige oder irreführende Angaben über Verhältnisse oder Vorgänge macht, die für die Wirtschaft bedeutsam sind, und dadurch mittelbar oder unmittelbar die Anordnungen oder Entschlüsse der Wirtschaftsverwaltung beeinflusst,**
- 2. vorsätzlich oder fahrlässig als Angestellter oder Helfer einer Dienststelle der Wirtschafts Verwaltung den Wirtschaftsablauf dadurch erheblich stört, daß er Anordnungen der Wirtschaftsverwaltung nicht oder falsch ausführt oder ihre Ausführung vereitelt oder erschwert.**

(2) Ist die Tat vorsätzlich begangen, so ist in schweren Fällen die Strafe Zuchthaus bis zu zehn Jahren, neben dem auf Geldstrafe erkannt werden kann.

§ 8

(1) Mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer vorsätzlich

- 1. für die Handlung oder Unterlassung eines Angestellten oder Helfers einer Dienststelle der Wirtschafts-**